

Asyl – Duldung – Abschiebung: Die gesetzlichen Vorgaben

Wer entscheidet über Asylanträge?

Gibt es Rechtsmittel, wenn ein Antrag abgelehnt wurde?

Wann erhalten abgelehnte Asylbewerber eine Duldung und wann müssen sie ausreisen?

Wann müssen abgelehnte Asylbewerber abgeschoben werden - und wann wird eine Abschiebung trotz Ausreisepflicht nicht vollzogen?

Wie verläuft eine Abschiebung?

Diese Fragen werden regelmäßig an die Stadtverwaltung gestellt. Das Rechts- und Ausländeramt hat die rechtlichen Rahmenbedingungen zusammengefasst.

Asylverfahren, Duldung, Abschiebehindernisse

1. Asylverfahren bearbeitet das dem Bundesinnenminister unterstehende Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nur dieses hat darüber zu entscheiden,
 - a) ob jemand politisch Verfolgter (Asylberechtigter) im Sinne des Artikels 16 a Grundgesetz
oder
 - b) Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Völkerrecht)
oder
 - c) subsidiär Schutzberechtigter (von Todesstrafe, Folter oder akuten Kriegseinwirkungen Bedrohter) im Sinne des EU-Rechts ist
oder
 - d) zwar keine der drei vorgenannten Rechtspositionen innehat, aber ein so genanntes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis besteht (akute Gefahr für das Leben, den Körper oder andere grundlegenden Menschenrechte im Herkunftsstaat).

2. Vor seiner Entscheidung muss das BAMF die Asylbegehrenden anhören, ihnen also Gelegenheit geben, ihren Antrag zu begründen. Dabei fragt das BAMF die Antragsteller auch eingehend, auf welcher Reiseroute sie nach Deutschland gekommen sind, und prüft, ob sie schon in einem anderen Schengen-Staat (EU ohne Großbritannien und Irland plus Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) erkennungsdienstlich erfasst wurden und einen Asylantrag gestellt haben. Dann ist der Asylantrag nach EU-Recht unzulässig und die Bundesrepublik berechtigt, Flüchtlinge ohne weitere Prüfung in den ersten Staat, der mit dem Asylbegehren konfrontiert wurde, zurückzuführen (sog. Dublin-Verfahren).

3. Wenn das BAMF über Anträge zu Ungunsten der Asylbegehrenden entscheidet und die Abschiebung anordnet, können die Betroffenen binnen einer im Bescheid genannten Frist die Aussetzung der Vollziehung beim Verwaltungsgericht beantragen. Das Verwaltungsgericht entscheidet hierüber zügig; gegen seinen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel mehr. Klagen gegen die Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung, sie allein schützen also nicht vor der Abschiebung.

4. Sind Bescheide des BAMF endgültig vollziehbar, hat die kommunale Ausländerbehörde für die Beendigung des Aufenthalts zu sorgen, sofern die Betroffenen nicht freiwillig ausreisen. Nur solange zielstaatsunabhängige Abschiebehindernisse bestehen, dürfen die Ausländerbehörden vorübergehend von Vollstreckungsmaßnahmen absehen. Währenddessen erhalten die abgelehnten Asylbewerber eine so genannte Duldung, das ist eine Bescheinigung, dass sie sich trotz vollziehbarer Ausreisepflicht binnen einer dort bestimmten Frist weiter hier aufhalten dürfen.

5. Ein zielstaatsunabhängiges Abschiebehindernis ist die Reiseunfähigkeit, also das Unvermögen, ohne Gefahren für Leib und Leben mit dem vorgesehenen Transportmittel an das Reiseziel zu gelangen. Sofern ausreisepflichtige Flüchtlinge dies geltend machen, müssen sie gewichtige Anhaltspunkte vortragen, die berechtigten Anlass zu Zweifeln an ihrer Transportfähigkeit geben. Kurze ärztliche Atteste, dass ein Patient reiseunfähig sei, reichen dafür nicht. Dafür bedarf es vielmehr einer genauen Diagnose (Identifizierung der Krankheit nach der International Classification of Diseases - ICD10) und einer präzisen Beschreibung der laufenden therapeutischen Maßnahmen, insbesondere Medikation. Falls sich daraus berechtigte Zweifel an der Reisefähigkeit ergeben, haben die Ausländerbehörden eingehend zu ermitteln, ob Gefahren für Leib oder Leben durch den Transport ausgeschlossen oder durch besondere Vorkehrungen für den Transport ausschließbar sind. Lässt sich das nicht sicher feststellen, sind Vollzugsmaßnahmen auszusetzen.

Der Bundestag hat die Hürden für das Aussetzen der Abschiebung im März 2016 durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes sogar noch einmal erhöht. Nach dem Gesetz haben Ausländerbehörden jetzt zu vermuten, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Betroffene müssen also diese "gesetzliche Vermutung" widerlegen, indem sie eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Sie muss im Detail Auskunft geben über die Methode und das Ergebnis der fachlich-medizinischen Diagnose, den Schweregrad der Erkrankung und die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung daraus voraussichtlich ergeben. Die Betroffenen müssen diese Bescheinigung unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen. Wird die Bescheinigung verspätet vorgelegt, darf die Ausländerbehörde sie nicht berücksichtigen. (Ausnahme: Die Betroffenen waren unverschuldet an der Einholung einer Bescheinigung gehindert oder es gibt andere tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.)

6. Nach der Rechtsprechung sind auch diejenigen reiseunfähig, die zwar körperlich einen Transport verkrafteten und in der Lage wären, freiwillig zu reisen, die aber bei oder vor Zwangsmaßnahmen akut suizidgefährdet sind (schwer depressive Patienten oder solche mit manifester posttraumatischer Belastungsstörung - PTBS). Auch hier gilt: der allgemeine ärztliche Hinweis auf Depressionen oder PTBS reicht nicht, um von der Abschiebung abzusehen. Vielmehr sind präzise Angaben über den Grad der psychischen Beeinträchtigung erforderlich, und warum sich daraus eine akute Suizidgefahr ergibt.
7. Unabhängig von der Reisefähigkeit haben Ausländerbehörden von der Abschiebung abzusehen, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, etwa weil keine Reisedokumente verfügbar sind. Sie können davon absehen, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Persönliche Gründe können zum Beispiel vorliegen, wenn ein junger Mensch aktuell eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt. Bei bereits längerer Aussetzung der Abschiebung können sich Flüchtlinge einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis erarbeiten, wenn sie sich – auch wirtschaftlich - erfolgreich in die Gesellschaft integriert und Abschiebungshindernisse nicht selbst zu verantworten haben.

Pauschale Forderungen, abgelehnte Asylbewerber zügig abzuschieben, blenden aus, dass Flüchtlinge auch nach Asylversagung keinesfalls recht- und schutzlos sind.

Wenn tatsächlich abgeschoben werden muss ...

1. Alle Ausreisepflichtigen werden mehrfach schriftlich darüber informiert, dass sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen müssen. Sie erhalten einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde. Darin wird eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Gegen einen solchen Bescheid ist gerichtlicher Rechtsschutz möglich. Wird er versagt oder in der vorgegebenen Frist nicht in Anspruch genommen, erhalten die Betroffenen ein weiteres Schreiben der Ausländerbehörde. Darin werden sie erneut auf ihre Pflicht zur Ausreise hingewiesen und auf die Möglichkeit, finanzielle Hilfen für eine freiwillige Ausreise zu beantragen. Außerdem können sie sich bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) über Hilfsangebote informieren.
2. Wenn Ausreisepflichtige das Land nicht freiwillig verlassen, erhält die Leitung des Rechts- und Ausländeramts einen abschließenden Vermerk, aus dem der komplette Sachverhalt hervorgeht. Auf Grundlage dieser Informationen entscheidet sie über die Abschiebung. Das Datum für die Abschiebung steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.
3. Um die Abschiebung vorzunehmen, bestellt die Ausländerbehörde bei der Zentralstelle für Fluganmeldungen NRW Bielefeld (ZFA) einen Flug. Für einige Länder (z.B. Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Georgien und Armenien) gibt es Sammel-Charterflüge. Diese Flüge werden grundsätzlich von der Bundespolizei und von einem Arzt begleitet. Bei Einzelabschiebungen kann die Ausländerbehörde bei Bedarf bei der ZFA Sicherheitsbegleitung oder ärztliche Begleitung anmelden.

Die ZFA arbeitet mit einem Reisebüro zusammen und bucht die Flüge. Sie versucht diese so zu legen, dass die Wohnungen von Ausreisepflichtigen nicht vor 6.00 Uhr morgens betreten werden müssen. Die Flugpläne oder die Bestimmungen der aufnehmenden Länder lassen dies aber nicht immer zu.

Sogenannte Dublin-Abschiebungen in einen Nachbarstaat erfolgen unter Umständen auch auf dem Landweg.

4. Die Ausländerbehörde entscheidet in jedem Einzelfall, ob die Ausreise – ggf. auch die Fahrt von Münster zum Flughafen - ärztlich begleitet werden muss. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen (das ist die Regel) wird außerdem ein Dolmetscher bestellt, der den Betroffenen vor Ort die Maßnahme und das weitere Verfahren in ihrer Muttersprache erklärt und ihnen die Möglichkeit gibt, Fragen zu stellen und Unklarheiten und auch Ängste zur Sprache zu bringen.
5. Bei jeder Abschiebung leistet die Polizei Münster unterstützende Vollzugshilfe. Da die Betroffenen in der Regel in städtischen Flüchtlingsunterkünften leben (teilweise mit 50 oder mehr Mitbewohnern) und Widerstand durch die Betroffenen selbst oder durch andere nicht ausgeschlossen werden kann, dient das auch dem Schutz der Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Für den gesamten Ablauf sind die Mitarbeiter der Ausländerbehörde verantwortlich. Die Polizei ist allein zur Sicherheit anwesend. Falls erforderlich, hält sie andere Bewohner von Flüchtlingsunterkünften zurück oder greift ein, wenn gefährliche Situationen drohen. Vorab wird vor dem Betreten einer Wohnung immer ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss (notfalls auch für die Nachtzeit) eingeholt.

Wenn Betroffene über kein Bargeld verfügen, erhalten sie ein Handgeld von 50 Euro pro Person, damit sie im Heimatland weiterreisen können.